

Stadt Staßfurt

Der Oberbürgermeister



Stadt Staßfurt, Postfach 1164, 39401 Staßfurt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 402
Frau Schulz
Postfach 20 02 56
06003 Halle (Saale)

Fachbereich: II
Fachdienst/ 61 Planung, Wirtschaftsförderung
Serviceeinheit: und Liegenschaften
Bearbeiter/in: Frau Trautwein
Telefon: 03925 - 981 264
Ort: Staßfurt
Straße: Steinstraße 19
Zimmer: 212
e-mail: Angelika.trautwein@stassfurt.de

Sprechzeiten:

Mo	9.00 – 12.00 Uhr	
Di	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr	

BürgerService zusätzlich Mi und Sa von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen
402.2.3-44008/11/25

Ihre Nachricht
17.04.2012

Unser Zeichen
611203/tr

Datum
11.05.2012

Anlage 1- Planungsrechtliche Stellungnahme Nr. 15/2012

Gemeindliches Einvernehmen zum Genehmigungsantrag nach dem BImSchG mit UVP

Errichtung einer Neuanlage nach §§ 4, 6, 8a, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV sowie § 3 b i.V.m. § 3 e (1) UVPG i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG (UVP-pflichtig)

Sehr geehrte Frau Schulz,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.04.2012 bitten Sie um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB für die Errichtung einer Neuanlage nach § 4 BImSchG.

Die beantragte Neuanlage (überarbeitete Antrag mit Posteingang vom 23.04.2012) nach § 4 BImSchG beinhaltet im Folgenden:

- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Schweinmastanlage) mit 5.184 Mastschweineplätzen in zwei Ställen mit je 2.592 Mastplätzen und Zwangsentlüftung,
- Flüssigfutterannahme und- Verteilung; bestehend aus 2 geplanten Flüssigfutterlagerbehältern (8.000 l und 15.000 l Behältern) im Technikraum sowie den Flüssigfutterleitungen von der östlichen Anlagengrenze zur Flüssigfutteraufnahme- und Verteilungsstation zu den Abteilungen
- die Güllelagerung; bestehend aus den Güllegeschossen unter den beiden Ställen, Güllehochbehälter 4 085 m³ Nutzvolumen und der Güllegrube ca. 15 m³ Nutzvolumen
- Sozialbereich; bestehend aus Büro, WC und Technikraum
- die Kadaverzwischenlagerung, bestehend aus dem Kadaverkühlcontainer mit den eingestellten Polyesterbehältern
- Flüssiggasversorgungs- und -verbrauchsanlage
- Abluftreinigung; bestehend aus der je Stall mittig innerhalb der Dachkonstruktion zu errichtenden DLG-zertifizierten Abluftreinigungseinrichtung (ARE) der Firma RIMU (Rieselbettreaktor)

Bankverbindungen:

Salzlandsparkasse
Kto.-Nr.: 3021100880, BLZ: 800 555 00
Deutsche Bank AG
Kto.-Nr.: 2441640, BLZ 810 700 00

Postanschrift:

Hohenerxlebener Str. 12, 39418 Staßfurt
Telefon: 0 39 25 / 981 - 0
Fax: 0 39 25 / 981-205

Internet: www.stassfurt.de
e-mail: stadt@stassfurt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Die o.g. Anlage soll unmittelbar westlich der vorhandenen genehmigten Schweinemastanlage mit 6.904 Tierplätzen (Az: 402.2.8-44008/06/99 vom 27.12.2007) errichtet werden. Die bestehende und geplante Anlage sind auf Grund der räumlichen Nähe und ihrer entsprechenden Außenwirkungen bauplanungs- sowie immissionsschutzrechtlich im Zusammenhang zu beurteilen. Die Schweinemastanlagen (Bestand und Planung) erreichen somit insgesamt eine Anzahl von 12.088 Schweinemastplätzen.

Die vorhandene Schweinemastanlage liegt außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der geplante Standort der neu zu errichtenden Schweinemastanlage befindet sich westlich der bestehenden Anlage und liegt gleichermaßen im Außenbereich. Ein Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf mit formeller Planreife liegt nicht vor. Der wirksame Teilflächennutzungsplan der Stadt Staßfurt für den Ortsteil Neundorf stellt für den Vorhabenstandort Flächen für die Landwirtschaft dar. Östlich angrenzend, ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) dargestellt (teilweise Standort der bereits vorhandenen Schweinemastanlage).

Das o.g. beantragte Vorhaben beurteilt sich infolgedessen gemäß § 35 BauGB. Anlagen der gewerblichen Intensivtierhaltung/Massentierhaltung sind nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB im Außenbereich wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung als privilegierte Vorhaben allgemein zulässig (vgl. BVerwG, 27.06.1983 - 4 B 206/82, NVwZ 1984, 169).

Darüber hinaus kann die gewerbliche Intensivtierhaltung auch nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB privilegiert sein, sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb i.S.d. § 201 BauGB nachgewiesen wird. Hierbei ist es erforderlich, dass die Tierhaltung überwiegend (mind. 50 %) auf eigener Futtergrundlage betrieben wird.

Darüber hinaus sind Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (3) BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Als einem privilegierten Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange sind die in § 35 (3) BauGB aufgezählten insbesondere in Erwägung zu ziehen:

1. Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans:

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der ehemaligen Gemeinde Neundorf (Stand 21.12.1994); seit der Eingemeindung der Gemeinde Neundorf zum 01.01.2009 in die Stadt Staßfurt – Teilflächennutzungsplan der Stadt Staßfurt. Der FNP stellt im Bereich des Baugrundstücks Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Nutzung als Intensivtierhaltung steht nicht im Widerspruch hierzu.

2. Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans oder eines sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts:

Der Landschaftsplan der VG Staßfurt (Stadt Staßfurt) von 2002 trifft für den unmittelbaren Vorhabenstandort folgende Aussagen:

Im Maßnahmenplan (Maßnahmen, Südteil - Karte 16.2) sind Teilflächen des Vorhabenstandorts als Schwerpunktbereiche für Maßnahmen zur Entwicklung sowie zum Erhalt und zur Pflege von Natur und Landschaft vorgesehen - im Einzelnen sind hier der Erhalt von Baumreihen/Hecken sowie Ergänzungen/Nachpflanzungen von Baumreihen und Hecken dargestellt.

Ferner befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes ($r = 1$ km) und somit mittelbar zum Vorhabenstandort gemäß Landschaftsplan schützenswerte Biotop- und Landschaftsstrukturen (Biotoptypen - Karte 10.1 und Biotoptypenbewertung - Karte 10.2) - u.a. Gewässer II. Ordnung, Flächen mit hohen und sehr hohen Biotopwerten, Gehölze und Waldflächen.

Auch vor dem Hintergrund der vorgesehenen Flächen zur Gülleausbringung innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Staßfurt sind weitere schützenswerte Biotop- und Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen.

In der sehr waldarmen, ausgeräumten Agrarlandschaft um den Ortsteil Neundorf kommt den wenigen Wald- und Gehölzflächen eine erhebliche Bedeutung für Natur (Trittsteinbiotope) und Landschaftsbild zu (vgl. Landschaftsplan der Stadt Staßfurt, S. 161).

Im Hinblick auf die erheblichen Einschränkungen in der Verwirklichung von Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Natur und Landschaft am Vorhabenstandort, stehen die Darstellungen und Ziele des Landschaftsplanes dem Vorhaben entgegen.

3. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen:

Der Antragsteller hat mehrere Gutachten eingereicht, die zu dem Ergebnis kommen, dass unzumutbare schädliche Umwelteinwirkungen auf schützbedürftige Nutzungen nicht zu erwarten sind.

Die betrachteten schutzbedürftigen Nutzungen sind u.a. die Wohnungen des teilweise gewerblich genutzten Grundstücks Ascherslebener Str. 22, die Wohnhäuser Schulweg 6 bis 9/9a und die Wohnhäuser Ascherslebener Str. 13, 14, 14a, 15 und 15a/b.

Nach Aussage der Gutachten wird den Anforderungen in den entsprechenden Regelwerken/Richtlinien für die Einwirkungen durch Geruch, Geräusche, Stäube/Keime und Ammoniak entsprochen.

Bezüglich des erstgenannten Grundstücks (Ascherslebener Str. 22) kann dem Gutachtenergebnissen hinsichtlich der Immissionsbelastung (Geruch) in keiner Weise entsprochen werden. Hier ist trotz einer konservativen Herangehensweise (Immissionswert für Gewerbegebiete - 0,15 relativer Geruchsstundenhäufigkeit) der Geruchsimmissionswert lt. GIRL um 0,07 überschritten. (Antrag aus 2011-Geruchsimmissionswert lt. GIRL um 0,05 überschritten.) Erhöhung in der Ascherslebener Straße 13- 15 um 0,01. Hier ist trotz einer konservativen Herangehensweise (Immissionswert für Wohngebiete - 0,10 relativer Geruchsstundenhäufigkeit) der Geruchsimmissionswert lt. GIRL um 0,02 überschritten, bzw. in der Gierslebener Straße wird der Wert um 0,01 überschritten.

Durch die Neuerrichtung bzw. Erweiterungen von Anlagen, die dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen, dürfen die zulässigen Werte nach GIRL nicht überschritten werden.

Vergleich:- Relative Geruchsstundenhäufigkeit im Bereich relevanter Immissionsorte

Immissionsorte:	Relative Geruchsstundenhäufigkeit		
	Neubau Schweinmastanlage Herr R. Heukamp - Genehmigte Anlage Genehmigungsbescheid vom 27.12.2007	Geänderte Schweinmastanlage R. Heukamp vom 16.04.2012 Szenario 2 kumulierte Belastung lt. Berichtsnummer 445/1/1-2012-1-1 vom 24.02.2012	Neubau Schweinmastanlage des Herrn H. Heukamp vom 19.04.2012 Szenario 2- kumulierte Belastung lt. Berichtsnummer 565/1/0-2012-1-1 vom 28.03.2012
Ascherslebener Straße 22	0,20	0,22	0,22
Ascherslebener Straße 15	0,12	0,11	0,12
Ascherslebener Straße 15a	0,11	0,11	0,12
Ascherslebener Straße 15b	0,11	0,11	0,12

Ascherslebener Straße 14a		0,11	0,12
Ascherslebener Straße 14	0,11	0,11	0,12
Ascherslebener Straße 13	0,10	0,11	0,12
Gierslebener Straße 4/5		0,11	0,11
Gierslebener Straße 3		0,11	0,11
Schulweg 9	0,08	0,09	0,09
Schulweg 9a	0,07	0,09	0,09
Schulweg 8	0,08	0,08	0,08
Schulweg 7	0,07	0,08	0,08
Schulweg 6		0,08	0,08
Repräsentativer Immissionsorte für die Kleingärten		0,14	0,15
Friedhof	0,09		

Zentraler Punkt der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen“ (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 ist die Definition und Festsetzung von Immissionswerten für verschiedene Baugebiete zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche. Eine Geruchsmission ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG die folgenden Immissionswerte IW überschreitet:

Wohn- und Mischgebiete: 0,10

Gewerbe- und Industriegebiete: 0,15

Dorfgebiete: 0,15*

* gilt nur für Geruchsmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen

Vergleicht man nun die relative Geruchsstundenhäufigkeit im Bereich relevanter Immissionsorte, so muss man feststellen, dass diese für die Wohn- und Mischgebiete mit 0,10 nur im Schulweg eingehalten werden. Die Ascherslebener Straße 22 stellt hier mit 0,20 der relativen Geruchsstundenhäufigkeit einen genehmigten Ausnahmetatbestand (Genehmigungsbescheid vom 27.12.2007) dar.

Der Antragsteller begründet die Zulässigkeit der Überschreitung dahingehend, dass große Tierhaltungsanlagen in den neuen Bundesländern in Ortsnähe typisch sind und somit Gerüche einer Tierhaltungsanlage als ortsüblich anzusehen wären.

Eine solche Pauschalaussage lässt sich ohne tiefgründige Einzelfallprüfung nicht auf den OT Neundorf übertragen. Am Standort wurde zu DDR-Zeiten ausschließlich eine Rinderzuchtanlage betrieben, die in keiner Weise mit der nunmehr genehmigten bzw. in Planung befindlichen Schweinemastanlage (12.088 Mastplätze) zu vergleichen ist. An dieser Stelle sei auch neben den VDI-Richtlinien, u.a. auf die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Tierarten der GIRL verwiesen (Mastgeflügel: 1,5; Mastschweine bis 5.000 Tierplätze: 0,75; Milchkühe: 0,5).

Für den Standort Neundorf ist zudem ein Gewichtungsfaktor von 1,0 erforderlich, da der Grenzwert von 5.000 Tierplätzen gemäß GIRL deutlich überschritten wird.

Darüber hinaus stellt der ermittelte Wert zur Jahreshäufigkeit einen Durchschnittswert dar - erhebliche Abweichungen im Jahresverlauf - u.a. klimatisch bedingt und/oder durch technische Defekte, Wartungs- und Reinigungsphasen der Abluftanlagen - bleiben dadurch stets unberücksichtigt.

Da sich die relative Geruchsstundenhäufigkeit an fast allen Immissionsorten um 0,01 bzw. um 0,02 verschlechtert, ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung der Schweinemastanlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

4. Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Versorgungseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert:

Nicht zu erwarten.

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes; Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts; Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds:

Durch die Neuerrichtung der Schweinemastanlage erfolgt ein Eingriff in die Natur und die Landschaft – umfangreiche Kompensationsmaßnahmen in Umfeld der Anlage sind geplant.

Die Ziele des Bodenschutzes und die zu schützenden Bodenfunktionen ergeben sich aus §§ 1, 2 BBodSchG. Der Belang ist beeinträchtigt, wenn die vorhandene Situation verschlechtert wird. Dabei dürfte die mit einer Bebauung zwangsweise verbundene Versiegelung unbeachtlich sein, da diese auch bei einer Bebauung im Ortsbereich erfolgen würde.

Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die bestehende Anlage bereits geprägt und wird durch die Erweiterung der bereits vorhandenen Anlage kaum berührt. Die angrenzenden Flächen werden intensiv ackerbaulich oder für die Tierhaltung genutzt.

Am Anlagenstandort selbst befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmale. Unabhängig davon greifen bei einer unerwarteten Freilegung von archäologischen Kulturdenkmalen die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Somit kann eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzes ausgeschlossen werden.

Der Neubau der Schweinemastanlage hat keine relevanten Auswirkungen.

6. Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Gefährdung der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes:

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur werden nicht berührt. Ebenso wird das Vorhaben die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz nicht gefährden, da Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes im Anlagenumfeld nicht vorhanden sind. Auch besondere Schutzgebiete für die Trinkwassergewinnung oder Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung oder den Hochwasserschutz sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

7. Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung:

Nicht relevant.

8. Störung der Funktionsfähigkeit von Funk- und Radaranlagen:

Nicht relevant.

Weitere zu prüfende öffentliche Belange sind nicht bekannt.

Sonstige Hinweise / sonstige öffentliche Belange:

In der geplanten Schweinemastanlage fallen jährlich ca. 7.800 m³ Gülle an. Es ist vorgesehen, die anfallenden Güllemengen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubringen. Der Vorhabenträger verfügt dabei über 176 ha eigene bewirtschaftete Fläche. Entsprechend der aufgeführten Nährstoffbilanz (Nährstoffanfall-/entzüge-

/zufuhr) kann der Gesamtnährstoffanfall (N 38.610, P 9.850) nicht vollständig auf den eigenen Flächen verwertet werden.

Der Vorhabenträger sieht die Verwertung der Restmengen auf Flächen Dritter - mittels Abnahmeverträge - vor (benötigte Fläche ca. 51 ha - nach eigener Berechnung). Laut den beigefügten Gülleausbringungsflächen des Antragstellers stehen insgesamt weit aus mehr Flächen zur Verfügung (ca. 316 ha). Auch enthalten die Abnahmeverträge keine Aussagen über die möglichen Nährstoffzufuhrmengen (Flächentauglichkeit), die Ausbringungstechnik oder -zeiträume.

Gemäß § 5 (1) Nr. 3 BImSchG gehört es zu den Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen sicherzustellen. Die gesetzlichen Vorgaben und Betreiberpflichten können durch die einfache Vorlage von Abnahmeverträgen und Verwertungsflächen nicht eingehalten werden. Zudem erscheint es überaus ungeeignet, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auf den Gülleabnehmer zu übertragen und somit in einen Bereich außerhalb des Genehmigungsverfahrens zu verlagern. Des Weiteren sind die Abnahmeverträge möglichst für langfristige Zeiträume (> 15 a) abzuschließen, um auch eine langfristige Gülleverwertung nachweislich sicherzustellen.

Darüber hinaus enthält das Brandschutzkonzept keine Maßnahmen wie im Brandfall die Rettung der Tiere gesichert ist. Zum Einen sind neben den geplanten allgemeinen Brandschutzbestimmungen (Feuerwiderstandsklassen, Industriebaurichtlinie etc.) keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen (Notöffnungen o.ä.) vorgesehen, die eine sichere und zeitlich überschaubare Evakuierung der Tiere ermöglicht - zum Anderen sind die erforderlichen Auslaufflächen nicht vorhanden bzw. würden sich mit den vorgesehenen Brandgassen und Zugängen für die Feuerwehr überschneiden.

Der Gemeinde obliegt gemäß § 4 GO LSA i.V.m. §§ 1 und 2 BrSchG der Brandschutz als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Für das geplante Vorhaben kann der Brandschutz i.S.d. § 14 (1) BauO LSA *[Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird **und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind**]* entsprechend dem vorliegenden Brandschutzkonzept nicht gewährleistet werden.

Im Übrigen erfolgten durch den Antragsteller auch keine Abstimmungen mit der Stadt Staßfurt.

Aus Sicht der Gemeinde stehen dem Vorhaben öffentliche Belange entgegen. Aus diesem Grund wird dem beantragten Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB versagt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anke Michaelis-Knakowski